

I. Unvorhersehbares Fehlen (z.B. Krankheit, Unfall)

1. Bei akuten Erkrankungen ist das Sekretariat durch einen Erziehungsberechtigten vor Unterrichtsbeginn (ab 7.15 Uhr) darüber zu informieren, dass die Schülerin bzw. der Schüler den Unterricht für einen Tag/für voraussichtlich x Tage nicht besuchen kann.
2. Bei Erkrankungen im Verlauf eines Unterrichtstages erfolgt die Abmeldung persönlich im Oberstufenbüro oder im Schülersekretariat.
3. Die Schülerin bzw. der Schüler legt nach der Erkrankung **der Stufenleitung** unaufgefordert und unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten vor, in der die genauen Fehlzeiten notiert sind. **Die Entschuldigung für die versäumten Stunden wird von der Stufenleitung nur unmittelbar nach Wiederbesuch der Schule akzeptiert.** Liegt die Entschuldigung nicht direkt vor, zählen die Fehlstunden als unentschuldigt. **Akzeptiert werden zudem ausschließlich Entschuldigungen im Format DIN-A4.** Von dieser Formatvorgabe ausgenommen sind ärztliche Bescheinigungen.
4. Sollten im Rahmen von Fehlzeiten ärztliche Bescheinigungen (Schulunfähigkeitsbescheinigungen oder Atteste) vorgelegt werden, so werden diese bei nicht-volljährigen Schülerinnen und Schülern nur akzeptiert, wenn zusätzlich eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.
5. Unentschuldigte Fehlstunden gehen u. a. in die sonstigen Mitarbeitsnoten ein. Besonders wird darauf hingewiesen, dass volljährige Schülerinnen bzw. Schüler, für die keine Schulpflicht mehr besteht und die innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt fehlen, von der Schule verwiesen werden können, auch wenn dieses vorher nicht angedroht worden ist (§ 38, Absatz. 3 und § 53, Absatz 4 des Schulgesetzes (NRW-SchulG)).
6. Wer durch eine ärztliche Bescheinigung vom Sportunterricht befreit ist, am restlichen Schulunterricht aber teilnehmen kann, ist weiterhin verpflichtet, den Sportunterricht zu besuchen. Anwesenheitspflicht besteht auch, wenn eine aktive Teilnahme nicht möglich ist.

II. Vorhersehbares Fehlen (z.B. Arzttermine, Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräche)

1. Sobald absehbar ist, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt gefehlt wird, wird der Jahrgangsstufenleitung das Beurlaubungsformular mit Begründung für das Fehlen und im Bedarfsfall zusätzlichen Belegen (z.B. Einladung zum Vorstellungsgespräch) vorgelegt
2. Ohne Beurlaubung zählen die versäumten Stunden als unentschuldigt.

III. Fehlen bei Klausuren

1. Grundsätzlich haben Klausurtermine Vorrang vor allen anderen Terminen (z.B. bei Ärzten, Behörden, Betrieben).
2. Sollte aus Krankheitsgründen ein Klausurtermin nicht wahrgenommen werden können, so gelten zunächst die Punkte I.1 bzw. I.2.
3. Nachschreibtermine können nur mit einer ärztlichen Bescheinigung (Attest) vom gleichen Tag, die der Jahrgangsstufenleitung innerhalb von 3 Schultagen vorzulegen ist, in Anspruch genommen werden. Ohne Bescheinigung wird die Klausur mit „ungenügend“ bewertet.
4. Tritt eine Schülerin bzw. ein Schüler zu einer Klausur an, obwohl sie bzw. er sich unwohl fühlt, wird das Ergebnis der Klausur gewertet.

IV. Sonstiges

Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler erkrankt und im Besitz eines gültigen Attests, darf sie bzw. er nicht am Unterricht teilnehmen, da dann kein Versicherungsschutz besteht.